

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1968

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	12. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	436

1112

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung**Vom 12. Dezember 1968**

Auf Grund des § 56 des Kommunalwahlgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 1968 (GV. NW. S. 348), und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung vom 13. März 1964 (GV. NW. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, die Briefwahlvorsteher, die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 53), sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die Tätigkeit der Briefwahlvorstände vorzubereiten (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes, § 54) und die Wahlbezirke zu bestimmen, für die der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes, § 54 Abs. 4, § 56 a).“
2. An § 12 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 1 a beigelegt werden.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
 ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
 ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3,
 eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4,
 ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Nummer des dazugehörigen Wahlscheins angegeben werden; und
 ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5 a.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.“
4. In § 23 wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) welche Parteien gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,“;

die bisherigen Buchstaben a, b und c werden Buchstaben b, c und d.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er muß enthalten

 - a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.“
 - b) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.“
 - c) In Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (§ 16 a Abs. 3 des Gesetzes); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a gefertigt sein,“;

der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen (§ 23 Buchstabe a), haben außerdem einzureichen
 a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
 b) ihre Satzung und ihr Programm.“
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5, § 16 a Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes)“.
 b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
7. § 27 erhält folgende Fassung:
 „§ 27
 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
 in den Wahlbezirken
 Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz bezeichneten Angaben bekannt.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie muß enthalten
 a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
 b) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.“
 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.“
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Stimmzettel soll mindestens 21,0 × 14,8 cm (DIN A 5) groß sein.“
 b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie sollen 12,0 × 17,6 cm groß und müssen hellrot sein.“
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(z. B. auf Grund einer Gebietsänderung oder infolge Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung)“.
 b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl so festzusetzen, daß sie baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Auflösung der alten Vertretung, stattfindet.“
 c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
11. An § 38 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.“
12. In § 54 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Sind für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingegangen, so kann der Wahlleiter anordnen, daß für diese Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes).“
 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
13. Es wird folgender neuer § 56 a eingefügt:
 „§ 56 a
 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl
 durch den Briefwahlvorstand
 Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 54 Abs. 4), so finden § 55 Abs. 4, § 56 keine Anwendung. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl darf nicht vor Abschluß der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach § 55 Abs. 1 bis 3 und nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit begonnen werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist nach dem Muster der Anlage 22 a zu ergänzen.“

14. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

(1) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Landkreises nicht durchschnitten werden. Bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, hat der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Landkreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Hauptverwaltungsbeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, hat dem Wahlleiter des Landkreises die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(3) Die Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen dieselben sein.“

15. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Wahlscheine

(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 2 a ausgestellt. Ist der Wähler nur für eine Wahl wahlberechtigt, so ist der Wahlschein entsprechend zu ändern.

(2) Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigelegt (§ 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5 b beizufügen.“

16. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Wahlscheinen“ durch die Wörter „dem Wahlschein“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 55 Abs. 3, § 56 a Satz 4) angefertigt, in die die Zahlen der für beide Wahlen gültigen Wahlscheine und der auf die Kreiswahl beschränkten Wahlscheine sowie die Zahlen der Wähler für die Gemeinde- und Kreiswahl einzutragen sind. Die Wahlscheine sind der Niederschrift in der vorgenannten Reihenfolge, verpackt und versiegelt, beizufügen.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die §§ 56, 56 a, 67 und 82 sinngemäß.“

e) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 werden Absätze 1, 2, 3, 4 und 5.

17. Es wird folgender neuer § 82 a eingefügt:

„§ 82 a

Ermittlung des Ergebnisses
der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 54 Abs. 4), so wird bei verbundenen Wahlen auch das Kreiswahlergebnis der Briefwahl ermittelt. Für diese Ermittlung gelten die Vorschriften des § 56 a und § 82 sinngemäß.“

18. In § 86 Abs. 1 wird in der Aufstellung der Wahlvordrucke hinter „Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 9“ eingefügt: „Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9 a.“

19. Abschnitt XIII mit den §§ 90 bis 92 wird gestrichen. Abschnitt XIV wird Abschnitt XIII, §§ 93 und 94 werden §§ 90 und 91.

20. Die Anlagen 2, 3, 5, 6, 7, 10, 15, 19, 20, 21, 25, 26, 27 erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Die Anlagen 1 a, 2 a, 5 a, 5 b, 9 a, 22 a werden neu eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung und der Neubekanntmachung des Gesetzes ergebende Neufassung der Kommunalwahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage 1 a

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2 KWahlO

An den
Herrn Gemeindedirektor — Amtsdirektor¹⁾

in

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Gemeindewahl*) am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Name:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:
(Ort, Straße, Nr.)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen*)] -- Zutreffendes ankreuzen ☒ --

☐

— soll an meine obige Anschrift geschickt werden —

☐

-- soll an folgende Anschrift:
(Vor- und Zuname — Name und Anschrift in Druckbuchstaben)

.....
(Postleitzahl)

.....
(Ort)

.....
(Straße, Nr.)

geschickt werden —

☐

— wird abgeholt²⁾ —

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen: Gemeinde- und Kreiswahl; falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

³⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁴⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind!

Anlage 2

Zu § 18 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Gültig für die Gemeindevahl¹⁾*)

Wahlschein Nr.

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde²⁾Wahlbezirk³⁾

am

Herr / Frau / Fräulein

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „—gemäß dem erklärten Willen des Wählers —“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidesstattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

geboren am

wohnhaft in⁴⁾

Str. Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Wahl in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

, den 19.

Der Gemeindegeldirektor — Der Amtsdirektor⁵⁾

(Dienststempel)

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt, daß ich den beigelegten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁶⁾ — gekennzeichnet habe.

, den 19.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

²⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

³⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: des Landkreises.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Gültig für die Gemeindevwahl und die Kreiswahl¹⁾ 2)

Wahlschein Nr.

Wahlbezirk³⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

und des Landkreises

am

Herr / Frau / Fräulein

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „—gemäß dem erklärten Willen des Wählers —“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidesstattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

geboren am

wohnhaft in⁴⁾

Str. Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Wahl in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder

2. durch Briefwahl

an der Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Landkreises⁵⁾ teilnehmen.

den

19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁶⁾

(Dienststempel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt, daß ich die/den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁷⁾ — gekennzeichnet habe.

den

19

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

²⁾ Falls der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken.

³⁾ Es ist der Wahlbezirk für die Gemeindevwahl anzugeben.

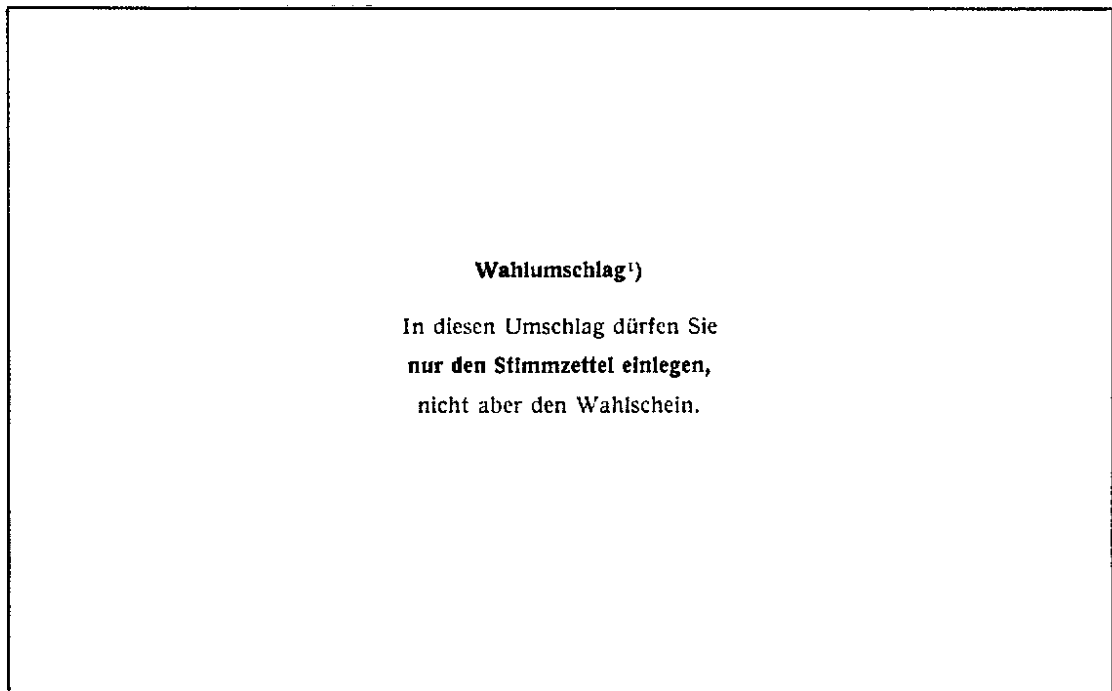
⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandaufschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

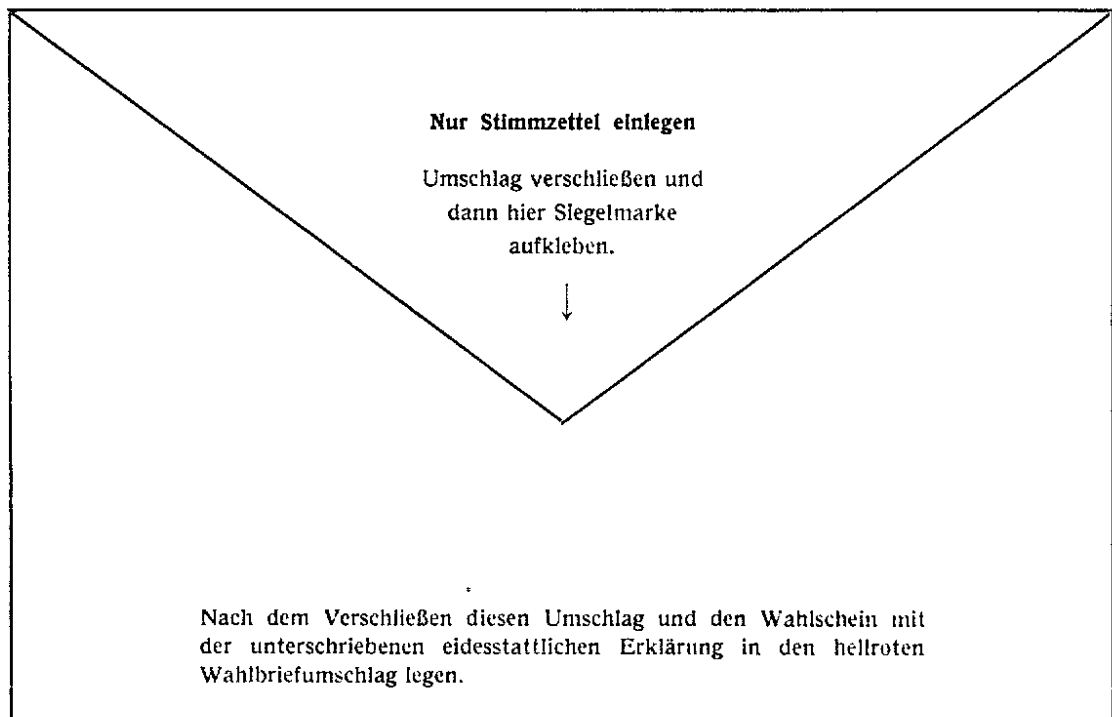
Anlage 3

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4 KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau



(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



¹) Bei verbundenen Wahlen muß der Aufdruck lauten:

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie **nur die Stimmzettel einlegen**, nicht aber den Wahlschein.

Anlage 5

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

Wahlbezirk ¹⁾ Wahlschein-Nr. ²⁾	Wahlbrief	Innerhalb der Bundes- republik und Berlin- West nicht freimachen
	An den	
	Herrn Wahlleiter	
	der Gemeinde¹⁾	
	²⁾ Ort ³⁾	
	(Straße und Hausnummer der Dienststelle)	

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen 1. den Wahlschein und ⁴⁾ 2. den verschlossenen blauen Wahl- umschlag mit dem darin befind- lichen Stimmzettel.

¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Landkreises“.²⁾ Postleitzahl einsetzen.³⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.⁴⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeindevahl einzusetzen.⁵⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.⁶⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹⁾ am _____
 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk: _____

19

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks
 oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (_____ 19 ____), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

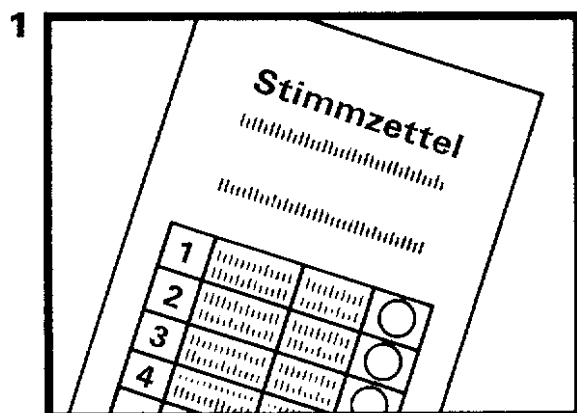
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

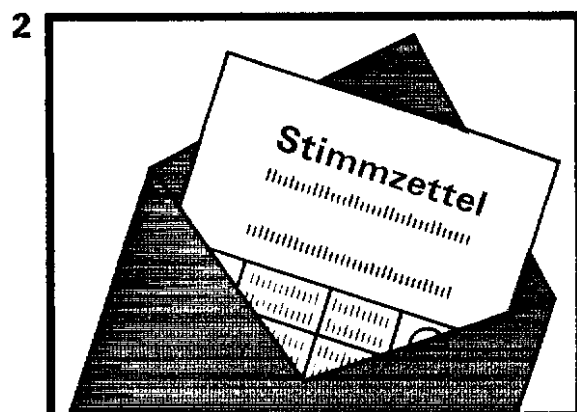
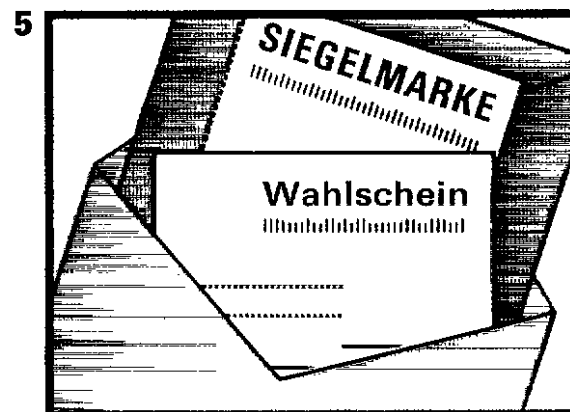
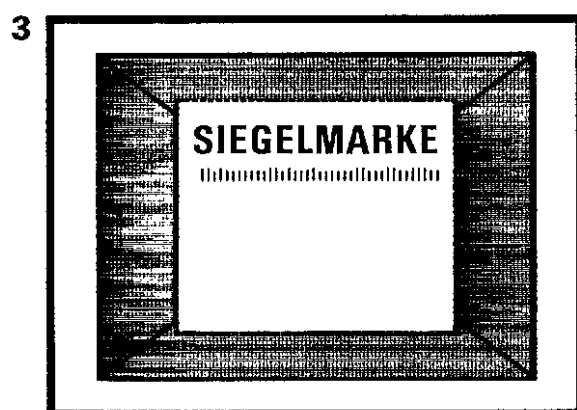
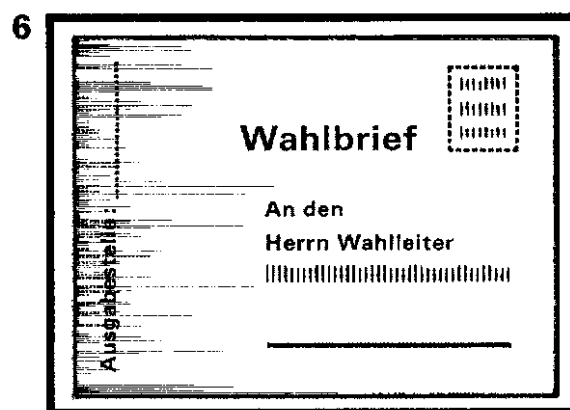
(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Anlage 5 a (Rückseite)

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wegweiser für die Briefwahl

Stimmzettel persönlich ankreuzen.

„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“
im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort,
Datum und Unterschrift versehen.Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in
den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.**Blauen** Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke
hinten aufkleben.**Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur
Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert)
oder im Büro des Wahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

(Vordersseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

19

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (. 19 . . .), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

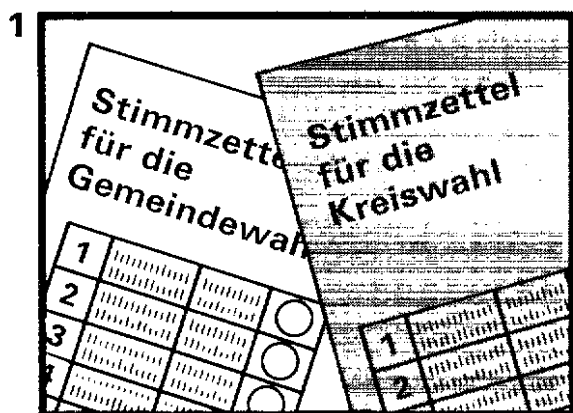
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Anlage 5b (Rückseite)
Zu § 78 Abs. 2 KWahlO

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

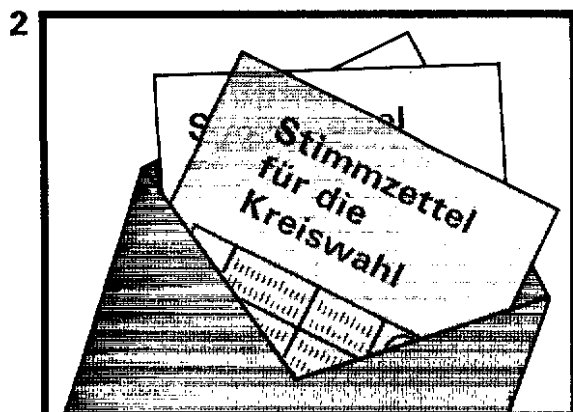
– Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen –



Stimmzettel persönlich ankreuzen.



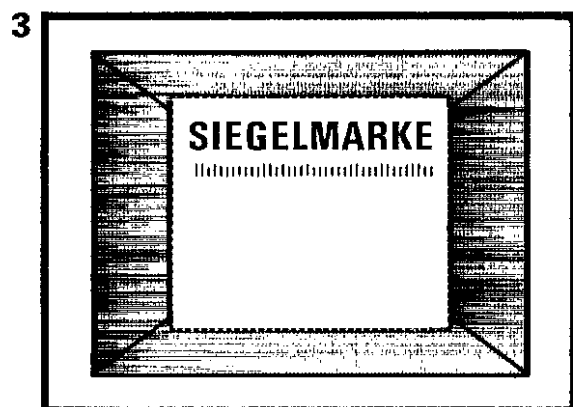
„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“
im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort,
Datum und Unterschrift versehen.



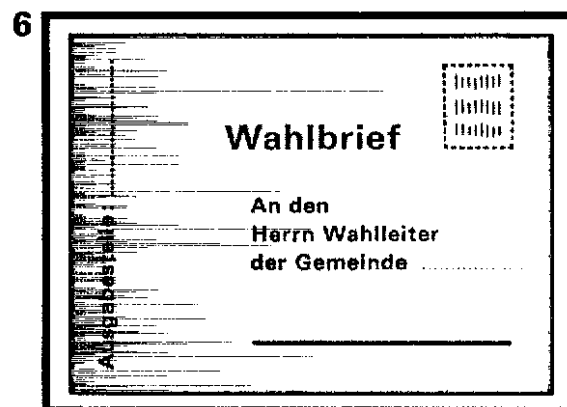
Beide Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in
den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke
hinten aufkleben.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur
Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert)
oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!

An den

Herrn Wahlleiter

In

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als
Bewerber
(Familienname, Rufname)Beruf
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, hier auch
Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde)

geboren am in

Wohnort und Wohnung

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beigelegt¹⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾),
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags³⁾), soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise⁴⁾) der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat / von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beigelegt¹⁾):
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁵⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers¹⁾ oder gegebenenfalls²⁾
Unterschrift eines Wahlberechtigten³⁾]¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.⁴⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.⁵⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.⁶⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.⁷⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.⁸⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 8 zu erbringen.

Anlage 7

Zu § 65 Buchst. a KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk¹⁾ am

1. Auf Grund der §§ 15, 47 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 24, 65 der Kommunalwahlordnung wird benannt:

a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer Partei oder Wählergruppe der folgende Gesamtwahlvorschlag²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ³⁾	Geburts- datum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					

b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen Einzelbewerber der folgende Bewerber:

.....
(Familienname, Rufname)

Beruf³⁾

geboren am in

Wohnort und Wohnung

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen⁴⁾ beigelegt, und zwar

- a)Zustimmungserklärung(en) der Bewerber,
- b)Bescheinigung(en) der Wählbarkeit der Bewerber,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beigelegt⁵⁾,
- d)Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁶⁾ *),
- e)Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags⁷⁾ *), soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise⁸⁾ *) der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat / von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beigelegt *) *):
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
 [Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
 oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers¹¹⁾ oder gegebenenfalls¹²⁾
 Unterschrift eines Wahlberechtigten¹³⁾]

¹⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

²⁾ Es dürfen nicht mehr als 3 Bewerber vorgeschlagen werden.

³⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.

⁴⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁵⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

⁶⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.

⁷⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁹⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

¹⁰⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

¹¹⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelwahlvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.

¹²⁾ Die Wahlvorschläge müssen von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 8 zu erbringen.

Anlage 9 a

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

....., den 19 ..

Niederschriftüber die Mitglieder- -- Vertreter- -- Wahlberechtigten- --Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerberder.....
(Name der politischen Partei oder Wählergruppe)zur Wahl der Vertretung der Gemeinde -- des Landkreises¹⁾ am 19 ..1. Der
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)hat am durch zu
(Form der Einladung)einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde -- im Landkreis¹⁾einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde -- im Landkreis¹⁾
gewählten Vertretereiner Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde -- im Landkreis¹⁾auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde -- des Landkreises¹⁾
..... geladen.2. Erschienen waren wahlberechtigte Mitglieder -- Vertreter -- Wahlberechtigte¹⁾ *)
(Zahl)aus der Gemeinde -- dem Landkreis¹⁾). Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mit-
glieder- oder Vertreterversammlung nicht zustandegekommen ist¹⁾.3. Die Wahl der Bewerber und, bei den Listenbewerbern, auch die Feststellung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise
durchgeführt, daß über die Bewerbera) für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. einzelnb) für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. gemeinsamc) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber der Wahlbezirke Nr. einzeln/gemeinsam¹⁾mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet.
Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die
Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der
Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die
einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:Wahlbezirk³⁾ *): Bewerber:
.....
(Familien- und Rufname, Wohnort)

usw.

Reserveliste:

Ersatzmann
für Wahlbezirk:

1.
(Familien- und Rufname, Wohnort)
 2.
 3.
 4.
- usw. ⁴⁾

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen²⁾.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname).....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

³⁾ In Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern jeweils alle Bewerber des Gesamtwahlvorschlags aufführen.

⁴⁾ Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 10

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in

Wahlvorschlag für die Reservelisteder/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ²⁾	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für ³⁾ Familien- und Rufname	Wahl- bezirk ⁴⁾
1							
2							
3							
4							

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)3. Der Reserveliste sind Anlagen⁵⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁶⁾,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁷⁾ Wahlvorschlag beiliegt,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegt¹⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁸⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁹⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
- f) folgende Nachweise¹⁰⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag¹¹⁾ beiliegen¹⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹¹⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den .. 19.....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
oder Wählergruppe)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.³⁾ Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und die Bezeichnung des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.⁴⁾ In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.⁵⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.⁶⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.⁷⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt.⁸⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 11 zu erbringen.⁹⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.¹⁰⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.¹¹⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde - des Landkreises¹⁾)

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt , den 19 ...

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾)

 am trat heute, am 19 ...
 nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

 als Schriftführer
 als Hilfskraft.

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken^{2) 3)}):

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ⁴⁾
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
usw.		
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
usw.		

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten³⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	
	(Name der Partei oder Wählergruppe)
1	
2	
3	
usw.	

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.

2.

usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist und im Falle einer Partei auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat,
 - bb) Aufstellung der Bewerber an Hand der beglaubigten Abschrift der Niederschrift über die Versammlung nach § 16a des Gesetzes,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

Anf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig --; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 6.
 7.
- usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei der Gemeindewahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind hier die von den Parteien und Wahlergruppen eingereichten Gesamtwahlvorschläge und die Einzelwahlvorschläge aufzuführen.

³⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festgesetzten Nummern.

⁴⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Anlage 19

Zu § 48 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk

Gemeinde

Stimmbezirk

Amt

Landkreis

Wahlniederschrift**zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾ 4)**

.....
 am

Verhandelt, den 19

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
 war für den Stimmbezirk.....
 der Wahlvorstand erschienen²⁾). Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen⁴⁾).

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

VII. Um 18 Uhr³⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

Nur für Stimm-
bezirke, in denen
auch das Brief-
wahlergebnis
mitberücksich-
tigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen⁴⁾.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl – Gemeindewahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl⁵⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – für die Kreiswahl – Gemeindewahl⁵⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl – Gemeindewahl⁵⁾ gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen²⁾:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie mit den Umschlägen dem Wahlvorsteher.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten zwei Beisitzer die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — ohne Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

b) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern — mit Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

c) Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern — mit Zählliste —.

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich

die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und

die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind.

Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Fall A:
Wahl in Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel [einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten]* für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Fall B:
Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.

a) Stimmen [einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten]* für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht drei gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen bis beigefügt.

b) Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen bis beigefügt.

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigefügt.

X. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)	
B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)	
B Wähler insgesamt (B1 + B2)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ¹⁾	Gültige Stimmen
1			
2			
3			
usw.			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten —¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigelegt²⁾).

XII. Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigelegt:

- a) die gültigen Stimmzettel
nach Bewerbern, bei Kommunalwahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine¹⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend²⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

³⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

⁴⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

⁶⁾ Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.

⁷⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁸⁾ Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist.

⁹⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahl Niederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

Anlage 20

Zu § 55 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde — des Landkreises¹⁾²⁾³⁾

Stimmbezirke bis

Landkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

-- und -- des Landkreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde —

..... und — des Landkreises¹⁾war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen⁴⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

- II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteilichen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.
Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.
Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen vor.
- III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.
- IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltag 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.
- V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine getrennt nach Wahlbezirken – gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ³⁾	Briefwähler	
			für die Gemeindewahl – a	für die Kreiswahl – a : b ²⁾

usw.

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten Ergänzungen gemäß Anlage 22a KWahlO gefertigt⁴⁾.

XI. Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen gemäß Anlage 21 (Ziffer IX) wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern...

für die Wahlbezirke²⁾

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers³⁾ und den Beisitzern

für die Wahlbezirke²⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend⁴⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Wird in amtsangehörigen Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt, so ist gleichwohl für jede Gemeinde eine Briefwahlunterschrift zu fertigen.

⁴⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁵⁾ Bei nur einer Wahl streichen.

⁶⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Wahl der Vertretung der Gemeinde— und — des Landkreises¹⁾

am

Wahlbezirk:²⁾**Mitteilung**

An den

Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.

im Wahlbezirk²⁾Im Wahlbezirk²⁾ wurden vom Briefwahlvorstanda) für die Gemeindewahl¹⁾ Briefwähler²⁾b) für die Kreiswahl¹⁾ Briefwähler²⁾

zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigelegt worden.

Der Briefwahlvorsteher:

Der Schriftführer:

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.³⁾ Die Zahlen sind der Niederschrift gemäß Anlage 20 zu entnehmen.

Anlage 22a

Zu § 56a Satz 4 KWahlO

Wahlbezirk der Gemeinde — des Landkreises¹⁾*)²⁾)

Stimmbezirke bis

Landkreis

Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

— des Landkreises¹⁾

am.....

Verhandelt, den 19.....

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

1. Fall:
Keine Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)

b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-
niederschrift Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)

b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-
niederschrift Personen

Die Zahl zu b) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von Kom-
munalwahlen.

X./3 Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie mit den Umschlägen dem Briefwahlvorsteher.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Wahl in Land-
kreisen sowie in
Gemeinden mit
mehr als 3000
Einwohnern
— ohne Zähl-
liste —.

Der Briefwahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Briefwahlvorstehers.

b) Wahl in Land-
kreisen sowie in
Gemeinden mit
mehr als 3000
Einwohnern
— mit Zähl-
liste —.

Der Briefwahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

c) Wahl in Ge-
meinden von
3000 und weni-
ger Einwohnern
— mit Zähl-
liste —.

Der Briefwahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Briefwahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich

die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und
die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind.

Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorsteher über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschluß

Fall A:
Wahl in Land-
kreisen sowie
Gemeinden mit
mehr als 3000
Einwohnern.

a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten*) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Fall B:
Wahl in Ge-
meinden von
3000 und weni-
ger Einwohnern.

- a) Stimmen (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als un-
gültige Stimmzettel gelten⁴⁾) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Un-
gültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht drei gültige Stimmen enthalten, sind
in den Anlagen bis beigelegt.
- b) Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „D Gültige
Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig
erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den
Anlagen bis beigelegt.

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden
Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit
den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht
kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Num-
mern 1 bis versehen¹⁾). Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden
verpackt und versiegelt dieser Niederschrift¹⁾) beigelegt.

X./4

Wahlergebnis

Kennziffer	Personen
B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzelbewerber ³⁾	Gültige Stimmen
1			
2			
3			
usw.			

Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten —¹⁾ auf
schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

- X./5 Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Briefwahlvorsteher unter-
schrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigelegt⁴⁾).

X./6 Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigelegt:

die gültigen Stimmzettel
nach Bewerber, bei Kommunalwahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach
Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar
diese nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber
mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind, geordnet und gebün-
delt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschluß gefaßt wurde und
die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde des Landkreises¹⁾,
der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes
anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während
der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schrift-
führer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen.

³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen; dabei kann
bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeinde-
wahl auch die Nummer des Wahlbezirks der Kreiswahl angegeben werden.

⁴⁾ Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.

⁵⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁶⁾ Abschnitt X./5 ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die
Führung von Zähllisten nicht vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist.

Anlage 25

Zu § 57 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in den Wahlbezirken für Landkreise

sowie für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

Lfd. Nr.	Stimm- bezirk Gemeinde Landkreis	Wahlberechtigte					Wähler			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerber ²⁾					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ³⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	im Stimm- bezirk	mit Wahl- brief ⁴⁾	insge- samt	un- gültig	gültig	1	2	3	4	5	6	
		ohne Sperr- vermerk, W ⁵⁾	mit Sperr- vermerk, W ⁵⁾														
		A ₁	A ₂	A ₃													
1	Stimmbezirk 1				A	B ₁	B ₂	B	C	D							
2	Stimmbezirk 2																
3	Stimmbezirk 3																
4	Stimmbezirk 4																
usw.	usw. Briefwahl ⁶⁾																
	Wahlbezirk A insgesamt																
	Stimmbezirk 1																
	Stimmbezirk 2																
	Stimmbezirk 3																
	usw. Briefwahl ⁵⁾																
	Wahlbezirk B insgesamt																
	usw.																
	Wahlgebiet insgesamt																

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dem Wahlschein nachweis gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.³⁾ Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.⁴⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlabschätzung.⁵⁾ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

a) Zusammenstellung der Wahlberechtigten und Wähler

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde

am

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Gemeinde	Wahlberechtigte				Wähler			Abgegebene Stimmen	
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾	Insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	im Stimm- bezirk	mit Wahl- brief ²⁾	insge- samt	ungültig	gültig
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	A ₃						
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	B	C	D
1	Stimmbezirk 1									
2	Stimmbezirk 2									
3	Stimmbezirk 3									
4	Stimmbezirk 4									
usw.	usw. Briefwahl ³⁾									
	Wahlbezirk A Insgesamt									
	Stimmbezirk 1									
	Stimmbezirk 2									
	Stimmbezirk 3									
	usw. Briefwahl ³⁾									
	Wahlbezirk B Insgesamt									
	Wahlgebiet Insgesamt									

¹⁾ Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dem Wahlscheinnachweis gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.

²⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlaustrahlung.

³⁾ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber, Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde

am

Lfd. Nr. ¹⁾	Nr. auf dem Stimmzettel	Wahlbezirk A								Wahlbezirk B								Wahlgebiet zusammen (Sp. 9 + 17)
		Name des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf				Ordnungs-Nr. der Bewerber im Wahlbezirk nach der Stimmenzahl	Name des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf				Ordnungs-Nr. der Bewerber im Wahlbezirk nach der Stimmenzahl			
				Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Briefwahl ⁴⁾				Wahlbezirk insgesamt	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Briefwahl ⁴⁾		Wahlbezirk insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	1																	
2																		
3																		
		insgesamt ²⁾						³⁾		insgesamt ²⁾						³⁾		
4	2																	
5																		
6																	³⁾	
		insgesamt ²⁾						³⁾		insgesamt ²⁾								
usw.																		
		Gesamtsumme																

¹⁾ Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmzettels aufzuführen.

²⁾ Nachrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

³⁾ Insgesamt auf den Gesamtwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Wahlbezirk entfallene Stimmenzahl.

⁴⁾ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt:, den

19 ..

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Landkreises¹⁾

am trat heute, am

19 ..

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1. als Vorsitzender
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾

.....
.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk	Bewerber
Wahlbezirk	Bewerber

usw.

Fall A:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Landkreise
und der Gemein-
den mit mehr als
3000 Ein-
wohnern.

Fall B:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Gemeinden
von 3000 und
weniger Ein-
wohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen und den Wahlvorschlägen der Einzelbewerber hatte in den Wahlbezirken – im Wahlbezirk^{1) *)} – das aus der Anlage (s. die beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 26b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

	Lfd. Nr.	Name	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber
Wahlbezirk ²⁾	1		
	2		
	3		
Wahlbezirk	4		
	5		
	6		

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 25, für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 26b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		

Hiernach scheiden folgende Parteien/Wählergruppen aus, weil sie nicht mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

Die erste Ausgangszahl (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben) beträgt:

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 28) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Fall A/1
Ohne Mehrsitze.

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den Parteien und Wählergruppen wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A/2
Mit Mehrsitzen.

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden Partei(en) und der/den folgenden Wählergruppe(n) die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe erreicht

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfachte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der Partei/Wählergruppe durch den Stimmenanteil dieser Partei/Wählergruppe geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei/Wählergruppe}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen})} =$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

— durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 —) —¹⁾

— durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —¹⁾

die folgende zweite Ausgangszahl:

Da diese Zahl eine gerade Zahl ist, wurde sie um eins auf erhöht¹⁾.

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede Partei und Wählergruppe nach dem d'Hondt-schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 28) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	Insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

.....

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

.....

1.

2.

usw.

usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlmiederschrift dienen als Unterlage für die Wahiprüfung.

³⁾ In Gemeinden mit 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbezirk, in dem nur 3 Bewerber auf Grund relativer Mehrheitswahl gewählt werden.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.